

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 28. September 1990

242. Stück

-
612. Verordnung: Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Exportkaufmann/Akademisch geprüfte Exportkauffrau“
613. Verordnung: Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Versicherungskaufmann/Akademisch geprüfte Versicherungskauffrau“
614. Verordnung: Änderung der Treuhänder-Verordnung 1987
-

612. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. August 1990 über die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Exportkaufmann/Akademisch geprüfte Exportkauffrau“

Gemäß § 18 Abs. 1 AHSStG, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 2/1989 wird verordnet:

§ 1. Der Dekan der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck hat Absolventen des von dieser Fakultät durchgeführten Universitätslehrganges zur Ausbildung von Exportkaufleuten II (Exportmanagementlehrgang) nach erfolgreicher Ablegung der im Unterrichtsplan vorgeschriebenen Vorprüfungen und der Abschlußprüfung die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Exportkaufmann/Akademisch geprüfte Exportkauffrau“ zu verleihen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft.

Busek

613. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 4. September 1990 über die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Versicherungskaufmann/Akademisch geprüfte Versicherungskauffrau“

Gemäß § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 369/1990, wird verordnet:

§ 1. Der Dekan der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz hat Absolventen des von der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät dieser Universität durchgeführten allgemeinen Universitätslehrganges für Versicherungswirtschaft in der Dauer von vier Semestern nach positiver Absolvierung der im Unterrichtsplan vorgesehenen Prüfungen die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Versicherungskaufmann/Akademisch geprüfte Versicherungskauffrau“ zu verleihen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Busek

614. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 25. September 1990, mit der die Treuhänder-Verordnung 1987 geändert wird

Auf Grund des § 22 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 558/1986 wird verordnet:

Artikel I

Die Treuhänder-Verordnung 1987 des Bundesministers für Finanzen, BGBl. Nr. 682/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 77 Abs. 5 VAG“ durch den Ausdruck „§ 77 Abs. 7 VAG“ ersetzt.

2. Im § 2 Abs. 2 entfallen die Worte „und nach dem Deckungsstock gemäß § 4 Abs. 2 Kapitalversicherungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 163/1982,“.

3. Im § 2 Abs. 3 entfallen die Worte „und für den Deckungsstock gemäß § 4 Abs. 2 Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz“.

4. § 3 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Funktionsgebühr beträgt jährlich

1. für den Treuhänder bei einer Bemessungsgrundlage

bis 500 Millionen Schilling	21 000 S
über 500 Millionen Schilling bis 1 Milliarde Schilling	42 000 S
über 1 Milliarde Schilling bis 5 Milliarden Schilling	57 000 S
über 5 Milliarden Schilling bis 10 Milliarden Schilling	84 000 S
über 10 Milliarden Schilling	105 000 S
2. für den Stellvertreter bei einer Bemessungsgrundlage

bis 500 Millionen Schilling	7 000 S
über 500 Millionen Schilling bis 1 Milliarde Schilling	14 000 S
über 1 Milliarde Schilling bis 5 Milliarden Schilling	19 000 S

über 5 Milliarden Schilling bis 10 Milliarden Schilling	28 000 S
über 10 Milliarden Schilling	35 000 S

(2) Die Funktionsgebühr ist in gleich hohen Teilbeträgen zum 1. Jänner und zum 1. Juli jedes Jahres zu entrichten. Anteilige Beträge (§ 1 Abs. 2) sind zu den der Bestellung oder den Ausscheiden folgenden 1. Jänner oder 1. Juli zu entrichten.“

5. § 4 lautet:

„§ 4. Die Versicherungsunternehmen haben zum 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres dem Bund die zu diesem Zeitpunkt entrichteten Funktionsgebühren zu ersetzen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft.

Streicher

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.